

# Satzung des Fördervereins für ärztliche Fortbildung in Hessen e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen  
**„Förderverein für ärztliche Fortbildung in Hessen e.V.“**  
Sitz des Vereins ist Frankfurt/ Main

### § 2 Zweck des Vereins

(1)Der Verein soll die Ziele der Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen ideell und materiell fördern.

(2)Ziel der Akademie ist die Verbesserung der Krankenversorgung und der Qualitätssicherung ärztlichen Handelns insbesondere durch

- Die Förderung der beruflichen wissenschaftlichen Fortbildung und Weiterbildung der Angehörigen der Landesärztekammer
- Erarbeitung von Richtlinien für den erforderlichen Umfang der Fortbildung und Weiterleitung für alle Arztgruppen
- Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1)Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung.

(3)Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (§ 679 BGB). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten sowie Kopier- und Druckkosten.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1)Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften sein.

(2)Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(3)Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grund ausschließen; er teilt den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss

### § 5 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### § 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Einrichtung eines Beirats ist möglich

### § 7 Vorstand

(1)Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen, der nicht Vorsitzender sein kann.

(2)Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl seines Nachfolgers.

(3)Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## **§ 8 Vertretung des Vereins**

Der Vorsitzende des Vorstandes und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1)Die Versammlung der Mitglieder wird wenigstens einmal im Jahr berufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(2)Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3)Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4)Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen erforderlich. Die Mitgliederversammlung, die über eine Satzungsänderung beschließen soll, muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen vorher einberufen werden.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt

- 1.die Wahl der Mitglieder des Vorstands
- 2.die Entgegennahme des Geschäftsberichts
- 3.die Wahl der Rechnungsprüfer und die Genehmigung der Rechnungsprüfung
- 4.die Entlastung des Vorstands
- 5.die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 6.die Entscheidung über Anträge, die ihr aus ihrer Mitte oder vom Vorstand vorgelegt werden

## **§ 11 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

## **§ 12 Beirat**

Dem Vorstand kann ein Beirat zur Seite gestellt werden, dessen Mitglieder von dem Vorstand berufen werden

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen zur Verfügung gestellt, die es im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 1 ihrer Satzung in der Fassung vom 21. März 1987 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.